

h. 104, 27.

Vorgeschlagene
und

swillig angenommene

ARTICUL

über eine

CASSA,

welche eine gewisse Anzahl

Jungfern

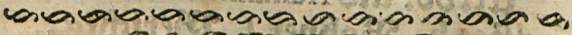
entweder

zur Freud oder Leid

aufgerichtet

in Burckhardtzdorff/

den 27. Decembr, An, 1714,



CHEMNITZ/ 4.

gedruckt bey Conrad Stößeln.

Ya
1329

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)

BIBLIOTHECA
HISTORICAVIENNA



Cum Deo!

COLLEGIUM

VIDUALE

1770

Erhalten und erhalten

CASSA

1770

in der

von dem

abgegeben

und erhalten worden

ANNO 1770

1770

Erhalten und erhalten





Im Nahmen der Heiligen
Dreyfaltigkeit! Amen.



Als bisshero an unter-
schiedlichen Orten / so
wohl Junggesellen als
auch Jungfern / so ge-
nannte Heyraths- und
Begräbniß- Cassen
aufgerichtet / ist bekant.

Und weil dieses eine rühmliche / löbliche
und nützliche Sache ist; Als haben auch
die Jungfern hiesigen Orts / nebst etlichen
auswärtigen / sich unter einander bere-
det / dem Exempel solchen löblichen und
nützlichen Beginnen nachzufolgen /
und eine Casse so wohl zur Freude als
Leid aufzurichten / welches sie auch
würcklich ins Werck gesetzt und über
nachfolgende Puncte und Articul sich

¶ 2

einmüthiglich verglichen/ auch solche zu registriren und in Druck zu befördern gebeten. Actum Burchhardtsdorff/den 27. Decembr. Anno 1714.

Artic. I.

Es soll die Gesellschaft höher nicht als aus 60. Jungtern bestehen/ welche ehrlicher Geburt und geflissen seyn/ sich zuförderst gottsfürchtig/ erbar/ Christlich und fromm/ auch in Handel und Wandel honet aufzuführen/ daß sie von Gott Seegen/ von Jedermann Ruhm/ und die Gesellschaft Ehre haben möge.

Artic. II.

Weil nun das Frauenzimmer die Direction nicht selbstem führen kan; Als sind dem Consortio der Herr Pastor als Inspector, der Schulmeister als Registrator, und als Administrator (der nach Belieben veränderlich) constituiret/ welche für der Casse Aufnehmen sorgen/ und daß denen vorgeschriebenen Legibus strictissime nachgelebet werde/ reguliren/ auch so wider Verhoffen was disputirliches vorfallen solte/ dasselbe nach ihren besten Vermögen/ Wissen und Verstande mit einander

einander wohl überlegen und bey den nächsten Convent, durch Beyfall der vota majora, verabschieden sollen / wider deren Ausspruch nichts gelten soll / und worbey zu acquiesciren sich die Membra unterschriftlich erkläret.

Artic. III.

Über gedachte Sorge und Mühe / nimmt der Herr Inspector das Kästgen mit der Baarschaft gleich seinen Pretiosen in beste Verwahrung / beliebt die Zusammenkunft bey sich halten zu lassen / übernimmt und unterschreibt nebst dem Administrator die Rechnung. Der Registrator führet die Jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe / quittiret über ordinaire und extraordinaire Einlage / schreibt die recipirten Membra und Expectanten ein / löscht die abgehenden aus / notificiret die Fälle dem Administratori. Der Administrator aber erscheinet bey dem Convent, sorgt für richtige Einlage / übernimmt und unterschreibt nebst dem Herrn Inspector die Rechnung / behält den Schlüssel zum Kästgen bey sich / nimmt den extraordinären Beitrag in seinem Hause ein / fertiget dieser wegen

wegen eine Missive an die Membra, zahlet solchen hernach in Beyseyn des Herrn Inspectoris und Registratoris in die Cassé. Die Auszahlung aber geschiehet gemeinschafftlich in Gegenwart aller drey Vorgesetzten.

Artic. IV.

Weil nun solcher Gestalt/ das Amt des Herrn Inspectoris, Registratoris und auch des Administratoris mühsam: Als bekömmt der Herr Inspector 1. Thlr. 12. Gr. der Registrator auch 1. Thlr. 12. Gr. der Administrator aber 1. Thlr. jährlich aus der Cassen Vermögen vor solche Mühe ausgezahlet/welches alles in Rechnungs-Ausgabe verschrieben und passiret wird.

Artic. V.

Der Termin des Convents/ zur ordinairén Einlage und Ablegung der Rechnung soll jährlich der erste Wochen-Tag nach den Heil. Christ Ferien seyn/da denn zu Unterhaltung der Cassé/ jedes Mitglied/ ohne ferners Erinnern selbigen Tag von früh 8. Uhr bis Mittags 12. Uhr/ ordinaire 12. Groschen/ an guter Münze einlegen soll. Welches Membrum aber sein Contingent gesetzte Zeit nicht

nicht gebührend abträget / wird mit 3. Gr. bestraffet / bleibet es aber die Zahlung 1. viertel Jahr schuldig / muß es 6. Gr. ein halb Jahr / 9. Gr. 3. viertel Jahr 12. Gr. nebst der gebührenden Einlage zur Straffe erlegen / verzögert es aber die Zahlung der Einlage nebst der Straffe ein ganzes Jahr / so wird demselben / so viel / als ihm sonst auf ein Jahr aus der Casse gebühret hätte / abgezogen / und verfällt der Casse / bleibt jedoch ein Mitglied der Gesellschaft. Würde aber eines vorseklich 2. Jahr nach einander das Seinige nicht abtragen / und der Straffe sich wegern / dasselbe soll von der Gesellschaft ausgeschlossen und ihm kein Heller restituiert oder wieder gegeben werden.

Artic. VI.

Zu mehrern Aufnehmen und Bestehung der Casse / wird bey eines jeden Membri ehrlichen und öffentlichen Copulation, oder bey ereignenden Todesfall ein extraordinairer Beytrag von ieden Mitglied an 3. Gr. gangbarer Münze zusammen geschossen / und dem Administratori, auf einen gewissen Tag / welchen er denen Membris durch ein Missive be-

fannt machet/ ins Haus gebracht. Wer aber den Beytrag den in der Missive angesetztten Tag nicht einliefert/ soll mit 1. Gr. in Unterlassung aber bis zum Convent, mit 3. Gr. Straffe der Casse verfallen seyn/ welcher Beytrag bey der Cassen Rechnung in Einnahme verrieben wird.

Artic. VII.

Zur Verwahrung des Geldes/ der Pfänder/ und anderer Sachen soll ein wohlverwahrtes Kästlein mit einem guten und tüchtigen Schloß angeschaffet werden/ welches/ wie oben gesagt/ der Herr Inspector in Verwahrung/ der Administrator aber den Schlüssel darzu haben soll/ darzu contribuiren die Membra, wie auch zu Druckung der Artikel 2c. 1. 2. Gr. die Expectanten und Membra, wenn solche künftig eingenommen werden/ jedes mahl 1. Gr.

Artic. VIII.

Einer ieglichen Jungfer von der Societät soll frey stehen/ an dem bestimmten Tage des Convents persönlich zu erscheinen oder nicht/ wann nur die Einlage geschiehet/ dahero wird auch frey gelassen/ daß

Daß eine der andern Commission gebe/
vor sie zu bezahlen/ oder daß eine gute
Freundin vor die andere das Contingent
erlege. Wie denn sonderlich die Aus-
wärtigen einen beständigen Gevollmäch-
tigten hier in Loco haben müssen/ damit
statt ihrer so wohl die ordinaire Einlage
zu rechter/ als auch der extraordinäre
Bevtrag zu begehrtter Zeit entrichtet
werde/ widrigenfalls nach den V. und VI.
Articul verfahren wird.

Artic. IX.

Wenn nun ein Membrum dieser Soci-
etät sein Contingent allezeit richtig be-
zahlet/ oder durch einen Gevollmächti-
gen bezahlen und abtragen lassen/ so wird
ihr alsdenn gleich nach der Zahlung ein
Jahr angerechnet / sie heyrathe oder
sterbe nach Gottes Willen den Tag nach
den Convent, oder den Tag vor den künff-
tigen Convent. Doch aber soll von der-
jenigen/ so sich kurz nach dem Convent
öffentlich verlobet und vor den künfftigen
Convent nicht Hochzeit machen würde/
bey denselben keine Einlage angenom-
men/ und folglich auch nichts ausgezah-
let/ die auf vorige Jahre gebührende

Gelder aber abgezehlet/ und bis zu Dero Hochzeit verwahrlich bengelegt/ und an ihre Stelle eine andere recipiret werden.

Artic. X.

Die Auszahlung der gebührenden Cassen Gelder soll geschehen bey Verheyrathung gleich nach dem ersten Aufgeboth an die Braut selbstem/ (zu ihrer eigenen Bedürffniß und Anwendung) welche nach Bestellung der Proclamation solches dem Registrator oder Administrator wissend machen soll/ damit der Beytrag eingebracht werden/ und sie gleich nach dem ersten Aufgeboth die Gelder in Empfang nehmen kan; doch mit dem Bedinge/ daß sie ihren Vater/ Vormund oder sonst einen angesehenen Mann mit bringe/ der so wohl über das Empfangene quittire/ als auch Bürgschaft stelle/ daß derselben kein Einspruch wider ihre Ehe/ oder ein anderer Zufall nach den XVII. Artic. wiederfahre/ wodurch ihre Hochzeit verhindert/ oder gar hintertrieben würde. Bey Todes Fällen aber soll die Portio statutaria, Dem oder Derjenigen/ wem solches die Verstorbene nach eigener Disposition in Gegen-

genwart etlicher Zeugen auf ihren Todt-
Bette oder sonsten legiret/ ohne gemach-
te Disposition aber/ an die rechten El-
tern/ wann diese nicht vorhanden/ an
die rechten Geschwister/ und zwar weil
die Leiche auf der Bahre steht/ ausge-
zahlet werden. Wo aber auch keine
Geschwister vorhanden/ soll alles der
Casse anheim fallen/ doch mit der gan-
zen Societät ausdrücklichen Bedinge/
daß die Portio Statutaria so wohl von El-
tern/ Geschwister als Casse zu der Ver-
storbenen solennen/ und mit allen Christ-
lichen Ceremonien bestellten Leich-Be-
gängniß und letzten Ehren angewendet
werde.

Artic. XI.

Die Portion, welche eine Jungfer in
dieser Gesellschaft bey ihrer Verheyra-
thung/ oder die Ihrigen bey ihren seel.
Absterben/ zu gewarten/ ist nach der
Calculation und denen Jahren folgender
Gestalt ab und eingetheilet. Als: das
1. Jahr 5. Thlr. das 2. -- 7. Thlr. 12. Gr.
das 3. -- 10. Thlr. das 4. -- 12. Thlr. 12. Gr.
das 5. -- 15. Thlr. das 6. -- 17. Thlr. 12. Gr.
das 7. -- 20. Thlr. das 8. -- 22. Thlr. 12. Gr.
das 9. -- 25. Thlr. das 10. -- 27. Thlr. 12. Gr.
das

Das II. Jahr 30. Thlr. nach Verfließung solcher II. Jahre / werden die Hn. Vorsteher nach der Cassen Zustand sich richten / und so dann / was so wohl ordinair- und extraordinar eingelegt / als auch ausgezahlt werden soll / nebst dem Confortio collegialiter überlegen und beschließen.

Artic. XII.

Daferne aber nach II. Jahren / eine Jungfer aus gewissen Ursachen (als Alters und Gebrechlichkeit halber / oder daß sie in Ehestand zu treten nicht inclinire und muthmasse /) länger bey der Societät zu bleiben nicht willens / derselben soll zu ihrer Ergötzlichkeit / weil sie 30. Thlr. rechtmäßig zu fordern / jährlich 2. Thlr. aus der Cassen ausgezahlt und vergnügt werden / und dieses zehen Jahr lang / die übrigen 10. Thlr. aber sollen bis zu ihrem Begräbniß in der Cassen verwahrlich behalten werden. In solchen Fall sollen die Membra den Beitrag nicht eher als bey dero Absterben contribuiren und erlegen.

Artic. XIII.

Wann Künfftighin sich eine Jungfer in diese Societät begeben will / und von der

Derjenigen Conduite, besage Artic. I. ist/
 kan sie sich bey dem Registrator anmeld-
 den/ da sie denn gegen Erlegung 6. guter
 Groschen pro Inscriptiōne und 1. Gr. pro
 Legibus in die Cassē in numerum Expe-
 ctantium eingeschrieben/ auch auf und
 angenommen werden soll.

Artic. XIV.

Wann nun eine Stelle in Consortio
 durch Verheyrathung/ Absterben oder
 Abgehung besage des XII. Artic. vacant
 und offen wird/ soll nicht eher als in den
 nechsten Convent, die förderste und zu
 erst eingeschriebene Expectantin als ein
 würdlich Mitglied eingenommen wer-
 den. Da sie denn zugleich denen Hn.
 Vorgesetzten Hand, und Mündlich an-
 geloben und versprechen muß/ denen
 sämtl. Articuln der Societät sich conform
 zu bezeigen. Und dann erlegt sie nebst
 oder über die ordentliche Einlage 12. gute
 Groschen pro Accessu oder Antritt und
 1. Gr. zum Kästgen in die Cassē.

Artic. XV.

Wann in der Cassē Vorraths/ Gelder
 vorhanden/ können solche als Capitalia
 à 5. pro Cento auf gut tüchtig und acce-
 ptable Pfand/ (darauf niemand/ es sey
 wer

wer es wolle/nichts zu prätendiren habe) ausgeliehen werden/ doch nicht länger als auf 1. Jahr/ davon der Zins pränumeriret wird. Wenn aber die Auslösung des Pfandes nach einen Jahr nicht erfolget/ soll die Inspection nebst dem Consortio Macht haben/ solches zu veralieniren.

Artic. XVI.

Bei gefährlichen Zeiten (welche alle der barmherzige Gott in Gnaden von uns abwenden wolle!) als Kriegs/ oder Feuers Gefahr/wird die Inspection nebst allen Membris eifrigst dahin bemühet seyn/ und nöthige Sorge anwenden/ daß das Kästgen und Baarschafft gerettet/ und in Sicherheit gebracht werde. Bei anfälligen Kranckheiten aber wird man sich nach der Cassen Zustand richten/ und denen Nothleidenden nach Möglichkeit/ so viel ohne Schaden und Gefahr der Casse geschehen kan/ bespringen.

Artic. XVII.

Ob man sich nun wohl von der sämtl. Societät aller honeteté versichert; So ist doch vor dienslich erachtet worden/ dieses mit zu registriren; Wenn ein Mem-

Membrum, wie man zwar nicht hoffen will / sich wider Jungfräuliche Gebühe aufführen / und ihre Ehre sine Matrimonio verliehren würde / dieselbe soll als bald excludiret / und nach den XIV. Art. eine andere an ihre Stelle recipiret / ihr auch nichts ausgezahlet noch restituiret werden; So ferne aber dergleichen Membrum per Matrimonium sich legitimiren sollte / will die Societät in honorem Matrimonii derselben den halben Theil des sonst gebührenden Quanti vergnügen und auszahlen; In welchen Fall die Membra auch nur die Helffte des extra-ordinairen Beytrags contribuiren.

Artic. XVIII.

Einer ieden Jungfer stehet zwar frey / sich von der Societät vor Erfüllung der II. Jahre abzusondern / aber es wird solcher freywilligen und singulairen Absonderlingin / niemahls etwas ausgezahlet / restituiret oder wieder gegeben / weder vor noch nach II. Jahren. Auch wird bey dieser Casse durchaus nicht zugelassen / daß eine der andern ihre Stelle verkauffe / oder auf einige Weise cedire / sondern die Inspection behält freye Macht und Gewalt / nach denen Articuli

culn zu verfahren. Wird also weder Cession noch Arrest, weder Proceß noch anderes bey dieser Casse angenommen/ sondern es begeben sich alle Membra in genere und eine iede insonderheit alles supplicirens / appellirens / und über Haupt aller beneficien Juris, oder alles dessen/ was sonst dem Rechte nach ihnen zu statten kommen könnte/ frehwillig/ beständig und wohlbedächtigt/ wollen auch die Inspection als ein Gerichtliches Collegium respectiren / und vorherstehende Leges und Articul als ein Judiciale gelten lassen. Solchen steiff und fest nach zu kommen / haben sie sämtlich ihre Nahmen bey ersterer Auf- und Einnahme unterschreiben lassen. Welche nach Alphabetischer Ordnung hierbey gefügt (gedruckt) worden. Datum Burckhardtsdorff/ den 27. Decembr. An. 1714.

Die

Die Nahmen derer Contri-

buentäten sind nach Alphabetischer Ordnung der Zunahmen folgende:

A.

1714. Maria Arnoldin.
Elisabeth Arnoldin.

B.

1714. Johanna Concordia Böhmin.
Johanna Beata Böhmin.

C.

1714. Maria Dorothea Conradin.

B 50.

D.

D.

E.
1714. Catharina Chrtin.

F.
1714. Susanna Dorothea Sücklerin.

G.
1714. Anna Sybilla Gernerin.
Maria Gernerin.

Regina

1714. Regina Glänzelin von Verbisdorff.
Anna Maria Gläserin.

H.

1714. Elisabeth Hähnelin/ von Classen-
bach.

Anna Rosina Heinrichin.

Rosina Heinrichin.

I.

1714. Susanna Dorothea Jungin.

1714 [o]

K. im nachsten

1714 Dorothea Kemptin/von Eybenberg.

Eva Rosina Kinderin/von Hartau.

Elisabeth Kohlerin/von Thalheim.

Maria Rosina Kohlerin/von Thalheim.

Maria Kohlerin.

Anna Maria Kreuzigin

Anna Maria Kungin.

Dorothea Kungin.

Rosina Kungin.

II

Es zu Lustigung dieser Societät
von leben Membro
Sticht Zucht zur
wirden von dato an
nicht werden

1714 Maria Lammelin/von Claffenbach.

Anna Maria Lohsin

Christina Lohsin.

Reaina Lohsin.

Sophia Lohsin/ Infer.

Sophia

Register des Kaiserlichen Hofes

Sophia Sofina / Superintendente
Susanna Elisabeth / Hofin / von
Thalheim.

Widmung des Hofes
in der
silbernen
aus
alleine
den
einem
Gnade
M.

1714. Anna Maria Marsnerin.
Maria Marsnerin.
Susanna Marsnerin.
Sophia Meyerin / von Weiners-
dorf.

III

Widmung
nello
wollen
nach
N.

1714. Anna Maria Nebelin.
Anna Elisabeth Nebelin.
Dorothea Nebelin.

O.

P.

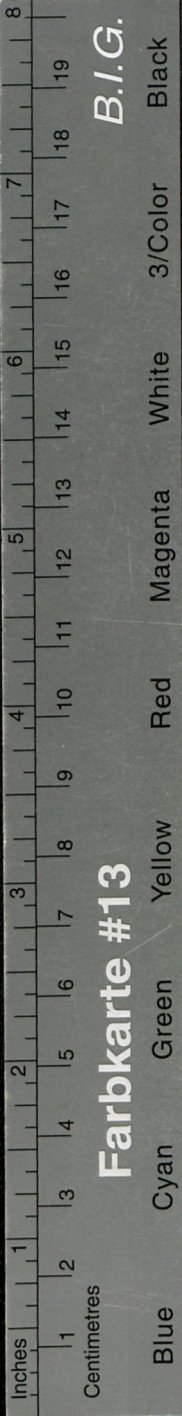
Q.

R.

1714. Dorothea Reichelin.
Sophia Röderin.
Anna Maria Roscherin.
Maria Roscherin.
Sophia Roscherin.

S.

1714. Rosina Scheibnerin.
 Anna Elisabeth Schmidtin.
 Rosina Schmidtin.
 Anna Dorothea Schubertin.
 Christina Schubertin.
 Elisabeth Schubertin.
 Maria Sophia Schulgin / von
 Meynersdorff.
 Rosina Schüppelin / v. Claffenbach.
 Dorothea Stoppin.
 Anna Maria Stoppin.
 Susanna Stoppin.
 Regina Strauchin / v. Neukirchen.



B.I.G.

Farbkarte #13

h. 1041 27.

Vorgeschlagent
 und
 willig angenommene
ARTICUL
 über eine
CASSA,
 welche eine gewisse Anzahl
Jungfern
 entweder
 zur Freud oder Leid
 aufgerichtet
 in Burckhardtzdorff/
 den 27. Decembr. An. 1714.
 ~~~~~  
 C H E M N I Z 31 49.  
 gedruckt bey Conrad Stößeln.

Ya  
 1329

UNIVERSITÄTS-  
 BIBLIOTHEK  
 HALLE  
 (SAALE)

BIBLIOTHECA  
 PHYSICAVIA